

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Führer. 1933-1936 1934**

85 (27.3.1934) Badischer Staatsanzeiger

# Badischer Staatsanzeiger



folge 47

27. März 1934

## Amtlicher Teil

### Der Dienst der Staatsbehörden am Osterjamsstag

Entsprechend dem Vorgehen der Reichsregierung ist auch für den Bereich der badischen Staatsbehörden der Dienst am Samstag, den 31. März 1934 nach den Vorschriften für den Sonntagsdienst geregelt worden.

### Verbot des Schächtens von Geflügel

Die Pressstelle beim Staatsministerium teilt mit:

Nach den Vorschriften über das Schlachten von Tieren darf mit der Blutentziehung erst nach vorangegangener vollständiger Betäubung des Schlachtieres begonnen werden. Für das Schlachten von Geflügel ist infolgedessen eine Ausnahme zugelassen, als bei diesen Tieren die Betäubung vor der Schlachtung nicht erforderlich ist, wenn das Schlachten durch schnelles, vollständiges Abtrennen des Kopfes vom Rumpf erfolgt. Diese besondere Bestimmung wurde mit Rücksicht auf die vielerorts in Deutschland für Geflügel übliche Schlachtmethode erlassen, bei der dem unbewußten Tier mit einem Beißstab der Hals, der auf eine hölzerne Unterlage gelegt wird, durchtrennt wird. Diese Tötungsart ist besser geeignet, Qualereien zu vermeiden, als der sonst anzuwendende Betäubungs Schlag auf den Kopf des Tieres.

Es sind nun Wahrnehmungen gemacht worden, daß auf Betreiben von jüdischen Kreisen in Abweichung von dieser Tötungsart die rituelle Schlachtung von Geflügel in der Weise erfolgt, daß der Hals des Tieres mit einem Messer durchgeschnitten wird, wobei der Körper des zu schlachtenden Tieres von einer und der Kopf von einer zweiten Person festgehalten wird. Um das Durchschneiden des Halses, das mit einem besonders gehärteten Messer geschieht, zu ermöglichen, wird der Hals des Tieres stark geteilt, die Halswirbel somit in erheblichem Maß auseinandergezogen. Dieser Vorgang ist für das Tier mit großer Schmerzen verbunden; dazu kommt, daß das Durchschneiden des Halses mit einem Schnitt bei dem besonderen Bau der Halswirbel nur selten gelingt. Es werden vielmehr, zumal bei älteren und größeren Tieren, in den meisten Fällen mehrere Schnitte erforderlich, um die Durchtrennung des Halses zu erreichen. Diese von jüdischen Schächtern geübte Tötungsart ist daher nicht geeignet, Tierqualereien mit Sicherheit auszuschließen. Sie erfüllt somit die Absicht der Vorschriften über das Schlachten von Tieren nicht. Um diese Tierqualereien zu verhüten, sind die Polizeibehörden vom Herrn Minister des Innern angewiesen worden, darüber zu wachen, daß die von jüdischen Kreisen beim Geflügel geübte Tötungsart in Zukunft unterbleibt. Gegen Zuwiderhandelnde mißt die mit aller Strenge vorgegangen werden.

### Auszahlung von Militär-, Invaliden- und Unfallrenten

Mit Rücksicht auf die Osterfeiertage werden die Militärrenten für den Monat April bereits am Mittwoch, den 28., die Invaliden- und Unfallrenten am Karfreitag, den 31. März, ausbezahlt.

### Reichszuschüsse für die Stützung des Neuhausbesitzes 1924 bis 1930

Die Pressstelle beim Staatsministerium teilt mit:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Anträge auf Bewilligung einer Zinsbeihilfe aus den Mitteln des Reiches zur Stützung des Neuhausbesitzes 1924-1930, also für Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1931 bezugsfertig geworden sind, nur bis 1. Mai 1934 bei dem Bürgermeisterrat des Bauortes gestellt und daß später eingehende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden können. Für die Antragstellung sind Vorzüge vorgeschrieben. Nähere Auskünfte erteilen die Bürgermeisterräte und Wohnungsverbände.

### Saboteur der Arbeitschlacht

Die Pressstelle beim Staatsministerium teilt mit:

Auf Veranlassung des Geheimen Staatspolizeiamts wurde der kaufm. Angestellte Adolf

Früh, Freiburg, Escholzstr. 12 in Schutzhaft genommen. Früh hatte auf einem an die Ortsgruppe der NSDAP, Freiburg-Stützlingen auszufüllenden Fragebogen betr. Frühjahrsferien gegen die Arbeitslosigkeit Antworten erteilt, die eine gröbliche Verunglimpfung der von Staatswegen eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit beinhalten. Die Niedrigkeit der Gefinnung des Festgenommenen kennzeichnen folgende von ihm unter anderem erteilten Antworten auf die vorgedruckten Fragen:

„Dachdecker angelächelt, Hosenknopf angehängt, Bauch gewaschen, usw.“

### Änderung der Bezirke der Auerbengerichte

Die Pressstelle beim Staatsministerium teilt mit:

In mehreren Auerbengerichtsbezirken haben sich bei der Berufung der Auerbengerichte insbesondere mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Erhöhte Schwierigkeiten ergeben. Der Justizminister hat deshalb auf Anregung des Landesbauernführers die Zahl der gemeinschaftlichen Auerbengerichte vermehrt. Neue gemeinschaftliche Auerbengerichte wurden gebildet für die Amtsgerichtsbezirke Sinsheim und Redarbischofsheim bei dem Amtsgericht Sinsheim, für die Amtsgerichtsbezirke Wühl und Achern bei dem Amtsgericht Achern, für die Amtsgerichtsbezirke Lahr und Ettlingen bei dem Amtsgericht Lahr, für die Amtsgerichtsbezirke Emmendingen und Kenzingen bei dem Amtsgericht Emmendingen, für die Amtsgerichtsbezirke Freiburg und Breisach bei dem Amtsgericht Freiburg. Außerdem wurde der Auerbengerichtsbezirk Durlach mit dem Auerbengerichtsbezirk Karlsruhe vereinigt, der schon die Amtsgerichtsbezirke Karlsruhe und Ettlingen umfaßt.

### Seitungsverbote

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Verbreitung nachstehender Druckschriften im Inland bis auf weiteres verboten:

Morgenpost Wien (Österreich)  
Exzellenz St. Paul (USA).

### Amtliche Bekanntmachungen

Dem Badischen Nolen Kreis in Karlsruhe wurde die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Selbst-Lotterie erteilt.

Karlsruhe, den 14. März 1934.  
Der Minister des Innern.

Die Handhabung der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei in den Städten.

### Anordnung.

Auf Grund der §§ 2 Absatz 3, 5 und 24 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung, das Polizeistrafbuch und das Polizeistrafbuch (Polizeigesetz) vom 21. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) in der Fassung der Änderung durch das Gesetz vom 29. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 18) wird angeordnet, daß die Ortspolizei auf den Gebieten des Wohnungs- und Bauwesens sowie des Feuerwesens in der Stadt Offenburg mit Wirkung vom 1. April 1934 in vollem Umfange von dem Bezirksamt Offenburg verwaltet wird.

Karlsruhe, den 21. März 1934.  
Der Minister des Innern.  
Pflaumer.

Staatliche Prüfungen von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie) und Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (Krankenpflegerinnen).

I. Gemäß § 1 der Abschnitte I und II der Verordnung vom 30. September 1930, staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie) und Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (Krankenpflegerinnen) — GBl. Seite 183 — werden nachstehende Anstalten für die Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (Krankenpflegerinnen) (für die Pflege in der Familie) zugelassen:

1. für die Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (Krankenpflegerinnen) in zweijährigem Lehrgang:
  - a) die Universitätskinderklinik Freiburg i. Br.,
  - b) die Universitätskinderklinik Heidelberg,

c) das Kinderkrankenhaus Karlsruhe, d) die Städtischen Krankenanstalten in Mannheim — Kinderabteilung —

2. für die Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie) in einjährigem Lehrgang:

- a) die oben unter I Ziffer 1 genannten Anstalten,
- b) das St. Hedwigshaus in Freiburg i. Br.,
- c) das Städt. Kinder- und Säuglingsheim in Karlsruhe,
- d) das Städt. Säuglings- und Kleinkinderkrankenhaus Konstanz.

Außerdem werden das St. Augustinushaus in Freiburg i. Br., das St. Rindheim Bethlehem in Freiburg i. Br., das Verlorquashaus für Mütter und Säuglinge in Heidelberg-Sandshausheim und das Städt. Mütter- und Säuglingsheim in Pforzheim als Glieder von Arbeitsgemeinschaften mit den vorstehend unter I Ziffer 2 aufgeführten Anstalten zur Aufnahme von Schülerinnen zwecks Ausbildung am gebundenen Säuglings- und Kleinkind während der ersten Hälfte des einjährigen Lehrgangs für Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie) zugelassen.

II. Prüfungsfstellen im Sinne des § 2 der Abschnitte I und II der eingangs erwähnten Verordnung sind:

1. für die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (Krankenpflegerinnen):

- a) die Universitätskinderklinik Freiburg i. Br.,
- b) die Universitätskinderklinik Heidelberg,
- c) das Kinderkrankenhaus Karlsruhe,
- d) die Städt. Krankenanstalten in Mannheim — Kinderabteilung —

2. für die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie):

- a) die Universitätskinderklinik in Freiburg i. Br.,
- b) die Universitätskinderklinik Heidelberg,
- c) das Kinderkrankenhaus Karlsruhe,
- d) die Städt. Krankenanstalten in Mannheim — Kinderabteilung —
- e) das St. Hedwigshaus in Freiburg i. Br.,
- f) das Städt. Kinder- und Säuglingsheim in Karlsruhe.

III. Gemäß den Paragraphen 2 der Abschnitte I und II obengenannter Verordnung werden an den vorstehend unter II Ziffer 1 und 2 aufgeführten Anstalten Prüfungsausschüsse gebildet, denen folgende Mitglieder angehören:

1. Universitätskinderklinik Freiburg i. Br.
  - a) für die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (Krankenpflegerinnen): als Leiter der Säuglingsklinik Professor Dr. Hoegererath, als zweiter dem Prüfungsausschuss angehörender Arzt Privatdozent Dr. Bietzen;
  - b) für die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie): als ärztlicher Leiter der Pflegeschule Professor Dr. Hoegererath, die Oberin (Lehrschwester) der Pflegeschule.

2. Universitätskinderklinik Heidelberg

- a) für die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (Krankenpflegerinnen): als Leiter der Säuglingsklinik Professor Dr. Moro, als zweiter dem Prüfungsausschuss angehörender Arzt Dr. med. Koll;
- b) für die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie): als ärztlicher Leiter der Pflegeschule Professor Dr. Moro, die Oberin (Lehrschwester) der Pflegeschule.

3. Kinderkrankenhaus Karlsruhe

- a) für die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (Krankenpflegerinnen): als Leiter der Säuglingsklinik Professor Dr. Beck, als zweiter dem Prüfungsausschuss angehörender Arzt Dr. med. Hilde Römer;
- b) für die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie): als ärztlicher Leiter der Pflegeschule Professor Dr. Beck, die Oberin (Lehrschwester) der Pflegeschule.

4. Städtische Krankenanstalten in Mannheim — Kinderabteilung —

- a) für die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (Krankenpflegerinnen): als Leiter der Säuglingsklinik Professor Dr. Frank, als zweiter dem Prüfungsausschuss angehörender Arzt Dr. Kurt v. Fumetti;
- b) für die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie): als ärztlicher Leiter der Pflegeschule Professor Dr. Frank, die Oberin (Lehrschwester) der Pflegeschule.

5. St. Hedwigshaus Freiburg i. Br.

- a) für die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie): als ärztlicher Leiter der Pflegeschule Dr. Friedberg, Facharzt für Kinderkrankheiten, die Oberin (Lehrschwester) der Pflegeschule.

6. Städt. Kinder- und Säuglingsheim Karlsruhe

- a) für die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie): als ärztlicher Leiter der Pflegeschule Dr. Ernst Römer, Spezialkinderarzt, die Oberin (Lehrschwester) der Pflegeschule.

7. Städt. Säuglings- und Kleinkinderkrankenhaus Konstanz

- a) für die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie): als ärztlicher Leiter der Pflegeschule Dr. Rast, Facharzt für Kinderkrankheiten, die Oberin (Lehrschwester) der Pflegeschule.

Zum Vorsitzenden sämtlicher Prüfungsausschüsse wird Obermedizinalrat Dr. Sprauer, Medizinreferent im Ministerium des Innern, ernannt; zu dessen Stellvertreter der jeweilige erste Bezirksarzt am Sitz der Prüfungsausschüsse.

Karlsruhe, den 21. März 1934.

Der Minister des Innern.  
In Vertretung.  
Dr. Vaber.

### Personalveränderungen

aus dem Bereich des Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Justiz —

Ernannt:

Regierungsrat Hans Schiderl im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Justiz — zum Ersten Staatsanwalt am Oberlandesgericht, Staatsanwalt Bernhard Trippel im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Justiz —, Landgerichtsrat Walter Sauer und Amtsgerichtsrat Dr. Kurt Weirich, beide in Mannheim, zu Ersten Staatsanwälten am Landgericht dieselbst, Landgerichtsrat Felix Weis in Konstanz zum Ersten Staatsanwalt am Landgericht dieselbst, Landgerichtsrat Dr. Gerhard Weis in Mannheim und Amts- und Landgerichtsrat Dr. Karl Vlenhart in Waldshut zu Ersten Staatsanwälten am Landgericht Karlsruhe, Amtsgerichtsrat Dr. Ernst Schult in Vörsch zum Ersten Staatsanwalt am Landgericht Freiburg, Amtsgerichtsrat Anton Saffertling in Baden-Baden zum Landgerichtsrat in Offenburg, Amtsgerichtsrat Dr. Alfred Weis in Billingen zum Landgerichtsrat in Konstanz, Amtsgerichtsrat Herbert Kubmann in Heidelberg zum Landgerichtsrat in Mannheim, Staatsanwalt Josef Roderer in Waldshut zum Amts- und Landgerichtsrat dieselbst, Staatsanwalt Robert Wähler in Offenburg sowie die Staatsanwälte Dr. Robert Schmeller und August Vamch, beide in Mannheim, zu Amtsgerichtsräten in Mannheim, Staatsanwalt Eugen Reher in Pforzheim zum Amtsgerichtsrat in Billingen, Staatsanwalt Walter Weis in Konstanz zum Amtsgerichtsrat in Vörsch.

Berufen:

Amtsgerichtsrat Dr. Franz Engelbert in Mannheim nach Heidelberg, Justizrat Dr. Eugen Baum in Weiskirchen nach Pforzheim, Justizinspektor Friedrich Dann beim Landgericht Mannheim zum Landgericht Heidelberg, Justizinspektor Alfred Wänter beim Amtsgericht Weiskirchen zum Amtsgericht Mannheim.

Aus dem Bereich des Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abt. Kultus und Unterricht —

Ernannt:

Professor Dr. Ludwig Ebert an der Universität Würzburg zum ordentlichen Professor der physikalischen Chemie an der Techn. Hochschule Karlsruhe, Schultat Emil Gärner in Emmendingen zum Kreisrat in Baden-Baden, Rektor Adolf Reibiger in Emmendingen zum Schultat beim Kreisrat in Emmendingen, Hauptlehrer Emil Wolf in Herbach, Amt Oberkirch, zum Kreisrat in Waldshut, Landesrat Professor Dr. Otto Witzel zum Studienrat an der Handelshochschule I in Karlsruhe, Kreisrat Professor Dr. Hans Schmitt an der Universität Heidelberg die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Verwaltungsdirektor dieselbst, Kreisrat Professor Dr. Kurt Gump an der Jahrganglichen Mitt- und Volkshochschule der Universität Heidelberg zum Kreisrat.

Planmäßig angeheilt:  
Nachmeister Julius Gumbel an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Berufen:

Dem Privatdozenten Dr. Franz Lehmann an der Universität Heidelberg die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor, dem Privatdozenten Dr. Hans Kimmel an der Universität Heidelberg die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität, die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor dem Privatdozenten Dr. Emil Kirchgass.

Berufen:

Kreisrat Karl Wert in Baden-Baden als Studienrat an die Joppelin-Oberrealschule Konstanz, Kreisrat Anton Weber in Waldshut als Studienrat an das Berufshochschulamt Freiburg.

Berufen:

gemäß § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums:  
Direktor Dr. Karl Durand am Realprogymnasium Oberbach als Professor an das Realprogymnasium Mannheim.

Zurückgekehrt:

auf Ansuchen wegen fehlender Gesundheit:  
Professor Dr. Karl Berthel an der Oberrealschule Schwetzingen, Professor Josef Frank am Gymnasium Donaueschingen.

Die von sämtlichen deutschen Hochschulverwaltungen herausgegebene Deutsche Hochschulstatistik für das Sommerhalbjahr 1933 ist erschienen. Auf das bei Struppe und Winkler, Berlin W 35 Potsdamer Straße 106, verlegte Werk wird hingewiesen.

Karlsruhe, den 13. März 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abt. Kultus und Unterricht —

In Vertretung

Frank.

Presselegally verantwortlich: F. Moraller, Karlsruhe.